

Vaduz, 12. März 1751

Der Abt von St. Luzi, Norbert Kaufmann, verleiht für acht Jahre im Einverständnis mit dem Konvent und Einwilligung des Reichsprälaten von Roggenburg dem Richter Peter Kind und vier Männern aus Ruggell die benderer Pfrund- und Eigengüter, unter anderem auch das "alte haúss". Von dieser Uebergabe werden ausgenommen alle St. Luzi - Lehensgüter, die Waldungen und die Gärten vor den beiden Häusern, ebenso die Einkünfte aus geistlichen Diensten und die Statthalterei selbst. Im "alten haúss" bleiben der "grosse keller" und zwei Zimmer dem Pfarrer vorbehalten. Der "alte keller", die "daneben stehenden zimmer" und die drei oder vier übrigen Zimmer, der "kornboden" werden von den Pächtern genutzt. Das Kloster baut den Pächtern eine Stube und eine Küche. Die Pächter aber müssen Haus, Stall und Alphütten unterhalten. Die Urkunde regelt detailliert weitere Pflichten, Nutzungsrechte und Dienste der Pächter, wie auch die Pflichten und Rechte des Klosters St. Luzi.